

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ:

19 DS 16/ 0049

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|---------------------------------|-------------------|-------------------|
| Ortsgemeinderat Obernhof | öffentlich | 10.08.2021 |

Widmung der Verkehrsanlage "Alte Poststraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verkehrsanlage „Alte Poststraße“ in Obernhof ist eine Straße, die über die Verkehrsanlage „Neuer Weg“ an das innerörtliche Straßennetz angebunden ist. Vom Einmündungsbereich „Neuer Weg“ aus führt sie in zwei Richtungen weiter und geht dann später in einen weiterverlaufenden Wirtschaftsweg bzw. Forstweg über. Die Straße liegt zum weitaus überwiegenden Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberm und unterm Neuweg“ der Ortsgemeinde Obernhof und ist dort als Straßenfläche festgesetzt. Ein Begegnungsverkehr ist u.a. wegen vereinzelt parkender PKW nur eingeschränkt möglich.

Die Verkehrsanlage „Alte Poststraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der Wirkungen einer Widmung und den mit ihr verbundenen Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Bahnhofstraße verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Alte Poststraße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Alte Poststraße“ in Obernhof (Parzellen Flur 7, Flurstück 182/5, 186/3, 182/4 teilweise, 162/1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister